

Übersicht zu Kurzvortrag Nr. 528

| | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsgebiet: | Strafrecht |
| Aufgabenstellung: | Anwaltliche Beratung |
| Thema: | Begutachtung der Erfolgsaussichten des Vorgehens gegen einen Strafbefehl sowie gegen einen Beschluss gemäß § 111a StPO, Trunkenheitsfahrt, Nachweis der Täterschaft durch Indizien, Vortäuschen einer Straftat, Wahlfeststellung |
| Normen: | StPO §§ 136, 304, 306, 410, 411 StGB §§ 11, 69, 145d, 164, 258, 316 |

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. **Textkontrolle:** StPO, StGB

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin (im Folgenden "M") möchte gegen den ihr am 04.09.2009 zugestellten Strafbefehl des AG Düsseldorf und gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mit Beschluss des AG Düsseldorf vom 24.07.2009 vorgehen.

B. Materiell-rechtliches Gutachten

Ein Einspruch ist Erfolg versprechend, wenn eine Straftat der M in einem gemäß § 411 Abs. 1 Satz 2 StPO anzuberaumenden Termin zur Hauptverhandlung wahrscheinlich nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann. Daher dürfte zunächst zu prüfen sein, wie das dem Strafbefehl des AG Düsseldorf zugrunde liegende Verhalten der M in materiell-rechtlicher Hinsicht zu bewerten ist.

I. M könnte wegen **Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB** hinreichend verdächtig sein, wenn sie in der Nacht des 06.07.2009 mit ihrem Pkw trotz alkoholbedingter Fahrunfähigkeit im Verkehr gefahren ist.

1. **Fahrunfähigkeit** der M i.S.d. § 316 StGB dürfte vorgelegen haben. Nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung hatte M um 02.50 Uhr eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,40 ‰. Obwohl weder die genaue Tatzeit noch das Trinkende bekannt sind, dürfte der festgestellte Wert zur Annahme einer absoluten Fahrunfähigkeit (Grenzwert für Führer von Kraftfahrzeugen 1,1 ‰, vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 316 Rn. 25) zugrunde zu legen sein. Die Fahrt kann jedenfalls nicht später als 01.45 Uhr erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt die Meldung von dem verunglückten Pkw durchgegeben wurde. Da M nach eigenen Angaben nach dem Festfahren des Pkw keinen Alkohol mehr getrunken hat, dürfte Trinkende spätestens um 01.45 Uhr gewesen sein. Da die ersten zwei Stunden nach Trinkende von der Rückrechnung auszunehmen sind (vgl. Fischer, aaO, § 316 Rn. 19), wäre um 01.45 Uhr von einem BAK-Wert von 1,40 ‰ auszugehen.

2. Fraglich dürfte jedoch sein, ob mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass M das **Fahrzeug auch selbst geführt** hat. Gegenüber der Polizei hat M hierzu widersprüchliche Angaben gemacht. Für eine Täterschaft der M könnte neben ihrer Haltereigenschaft ihre Alkoholisierung sprechen, so dass nachvollziehbar wäre, wenn sie den Pkw nach dem Abkommen von der Fahrbahn einfach stehen gelassen hätte. Zudem hat sie sich auf die Fragen der Beamten zunächst reserviert bzw. abwehrend verhalten, obgleich sie als Halterin eigentlich ein Interesse am Verbleib ihres Fahrzeugs haben dürfte. Die zunächst informatorische Befragung dürfte nicht zu beanstanden sein. Die Haltereigenschaft und die Tatsache, dass der verunglückte Pkw verschlossen war, dürften allein noch nicht auf eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft oder Teilnahme schließen lassen. Es dürfte demnach beurteilungsfreier sein, dass M nicht von vornherein als Beschuldigte behandelt wurde (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., 2008, Einl. Rn. 77, 79). *Bei entsprechender Begründung dürfte auch die gegenteilige Ansicht vertretbar sein mit der Folge, dass es auf die Frage der Verwertbarkeit der einzelnen Äußerungen der M ankommt (vgl. dazu Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 77, § 136 Rn. 7, 20).*

Als M nach der informatorischen Befragung als Beschuldigte vernommen worden ist, brauchte sie über die Belehrung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO hinaus nicht zusätzlich dahin belehrt zu werden, dass sie nicht an ihre Angaben bei der informatorischen Befragung gebunden ist (vgl. Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 79), so dass eine Verwertbarkeit ihrer Angaben insgesamt gegeben sein dürfte.

Die widersprüchlichen Angaben der M könnten dafür sprechen, dass sie den Tatverdacht von sich ablenken wollte. Dies dürfte aber zur Überführung der M, die im Mandantengespräch bestritten hat, gefahren zu sein, letztlich nicht ausreichen, da vergleichbare Anhaltspunkte bestehen, die für eine Täterschaft ihres Lebensgefährten, Herrn Marc Meier (im Folgenden "L"), sprechen (Alkoholisierung des L; Öffnen der Tür mit Bierflasche in der Hand; leere Bierflasche im Pkw). Überdies war er – im Gegensatz zu M – noch angekleidet, als die Polizisten eintrafen. Als Mitbewohner dürfte L Zugang zu den Fahrzeugschlüsseln gehabt haben, die offen und greifbar in einer Schale im Flur lagen. Das Verhalten der M (Anschauen des L vor dem Abstreiten; nach Belehrung: *"Dann bin ich gefahren."*) könnte ebenfalls darauf hin deuten, dass M sich bewusst dafür entschieden hatte, den wahren Fahrer nicht zu nennen, da sie als Zeugin in Bezug auf L, der kein Angehöriger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB ist, kein Zeugnisverweigerungsrecht gehabt hätte.

Im Ergebnis deuten daher ebenso gewichtige Indizien auf M wie auf L als Täter hin. Allein die Haltereigenschaft, ihre Alkoholisierung und das widersprüchliche Aussageverhalten dürften somit zur Überführung der M nicht ausreichen. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ dürften bei der vorliegenden Beweislage vielmehr erhebliche Zweifel bestehen, dass es nach einer Hauptverhandlung zur Verurteilung der M kommt.

II. M dürfte aufgrund ihrer Äußerung, selbst gefahren zu sein, auch nicht wegen **Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 StGB** hinreichend verdächtig sein, wenn nicht sie, sondern eine andere ihr bekannte Person den Wagen gefahren haben sollte. Denn der Tatbestand setzt eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Vortat einer anderen Person voraus (vgl. Fischer, aaO, § 258 Rn. 3, 5). Der Fahrer des verunglückten Pkw müsste sich nach § 316 StGB strafbar gemacht haben. Als „andere Person“ kommt L in Betracht. Voraussetzung für § 258 StGB ist aber, dass die Vortat tatsächlich begangen worden ist (vgl. Fischer, aaO, § 258 Rn. 4 mit Verweis auf § 257 Rn. 4). Dafür gibt es zwar Anzeichen (Abkommen des Pkw ohne nachvollziehbaren Grund von gerade verlaufender Fahrbahn, Alkoholgeruch in der Atemluft des L, Bierflasche). Trotz der weiteren Indizien (Bierflasche auf Beifahrersitz, Abkommens des Pkw auf gerader Fahrbahn) dürfte ohne konkrete Beweise zum Grad der Alkoholisierung, insbesondere mit AAK- und/oder BAK-Werten, eine Trunkenheitsfahrt i.S.d. § 316 StGB nicht feststellbar sein. Letztlich ist auch hier ebenfalls „in dubio pro reo“ nicht auszuschließen, dass nicht eine andere Person, sondern M gefahren ist. Eine Verurteilung der M wegen Strafvereitelung ist daher nicht hinreichend wahrscheinlich. *Besonders aufmerksame Kandidaten könnten noch ansprechen, dass eine (ungleichartige) Wahlfeststellung zwischen § 316 StGB und § 258 StGB ebenfalls nicht in Betracht kommt, da die Tatbestände rechtsethisch und psychologisch nicht vergleichbar sind (vgl. Fischer, aaO, § 1 Rn. 26).*

III. Ein hinreichender Tatverdacht wegen **falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB** scheidet aus, da sich diese gegen eine andere Person richten muss. Eine falsche Selbstbezeichnung kann von vornherein nur unter § 145d StGB fallen (vgl. Fischer, aaO, § 164 Rn. 7).

IV. Schließlich dürfte auch kein hinreichender Tatverdacht wegen **Vortäuschens einer Straftat gemäß § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB** bestehen. M dürfte nicht über den Beteiligten an einer begangenen rechtswidrigen Tat getäuscht haben. Dies setzt voraus, dass der Täuschende den Verdacht entweder von einem anderen, der die Tat begangen hat, ablenkt oder, wenn er die Tat selbst begangen hat, den Verdacht von sich selbst ablenkt (vgl. Fischer, aaO, § 145d Rn. 8, 9).

1. M dürfte den **Verdacht nicht von L abgelenkt** haben. § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt – ebenso wie § 258 Abs. 1 StGB (s.o.) – das Vorliegen einer wirklich begangenen rechtswidrigen Tat voraus (vgl. Fischer, aaO, § 257 Rn. 4), deren Feststellung hier gerade fraglich ist. Es dürfte nämlich gerade nicht hinreichend sicher bewiesen werden können, wer den Pkw gefahren ist (s.o.).

2. Auch ein **Ablenken des Verdachts von sich selbst** dürfte nicht vorliegen, da dies mehr als ein schlichtes Bestreiten erfordert; der Verdacht muss in eine bestimmte falsche Richtung gelenkt werden (vgl. Fischer, aaO, § 145d Rn. 9 mwN). Zwar kommt vorliegend auch L als Täter in Betracht. Jedoch dürfte M mit der Äußerung, selbst nicht gefahren zu sein, den Tatverdacht nicht konkret auf diesen gelenkt, sondern gerade offen gelassen haben, wer der Täter sein könnte. *Besonders aufmerksame Kandidaten könnten zudem ansprechen, dass auch eine (gleichartige) Wahlfeststellung innerhalb der Fallgruppen desselben Tatbestandes des § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB ausscheidet, da der Tatbestand des § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht in beiden Handlungsalternativen erfüllt wäre. Aufgrund der beiden widersprüchlichen Einlassungen könnte M zwar jeweils eine dieser Tathandlungen i.S.d. § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB begangen haben. Es dürfte jedoch nicht festzustellen sein, welche Handlung M begangen hat, weil nicht hinreichend sicher bewiesen werden kann, wer gefahren ist (s.o.).*

C. Prozessuale Erwägungen / Zweckmäßigkeitserwägungen

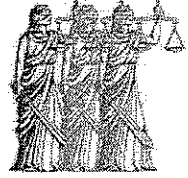
I. Da der gegen M ergangene Strafbefehl nach der hier vertretenen Auffassung rechtsfehlerhaft ist, kommt grundsätzlich die Einlegung eines Einspruchs gemäß § 410 Abs. 1 Satz 1 StPO in Betracht. Dieser dürfte zulässig sein. Gegen einen Strafbefehl kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt und hierdurch die Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter erzwungen werden, §§ 410 Abs. 1, 411 Abs. 1 Satz 2 StPO. Vorliegend wurde der Strafbefehl der M am 04.09.2009 zugestellt, so dass die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Aufgrund des Ergebnisses der materiell-rechtlichen Prüfung sollte M empfohlen werden, in vollem Umfang (d. h. ohne Beschränkung i.S.d. § 410 Abs. 2 StPO) Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen. M wäre darüber hinaus zu raten, weiterhin von ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Würde sie sich einlassen und die Tatbegehung abstreiten, sähe sie sich weiteren Fragen ausgesetzt (Täterschaft des L? Zugriffsmöglichkeit Dritter?), die sie – wenn sie sie unbeantwortet ließe – doch noch der Gefahr der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung aussetzen würden.

II. M könnte darüber hinaus gegen den Beschluss nach § 111a StPO vorgehen. Die Maßnahme der **vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO** setzt das Vorliegen von dringenden Gründen für die Annahme voraus, dass die Maßregel nach § 69 StGB angeordnet wird. Da hier schon der hinreichende Tatverdacht zu verneinen ist, scheidet auch ein dringender Tatverdacht aus, weil nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit, dass M Täterin oder Teilnehmerin einer Straftat ist, nicht groß ist (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 5). Somit sollte Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 111a Rn. 19) beim AG Düsseldorf als dem Gericht eingelegt werden, das die anzufechtende Entscheidung getroffen hat, § 306 Abs. 1 StPO. Auch wenn es keine Einlegungsfrist gibt, sollte das Rechtsmittel im Interesse der Mandantin so schnell wie möglich eingelegt werden, da sie beruflich auf ihre Fahrerlaubnis angewiesen ist.

KV-Nr.: 528

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Dr. Markus Lessing

RA Dr. Lessing • Cecilienallee 6 • 40474 Düsseldorf

Mit mir kommen Sie zu Recht

Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf

Tel : 0211 / 65 76 87
Fax : 0211 / 65 76 88

Bankverbindung:
Dresdner Bank Düsseldorf
BLZ: 300 800 55
Konto: 234 7486

09.09.2009
Az: Ha.03/09

1.

Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Voranmeldung:

Frau Margarethe Haase,
Nagelsweg 25,
40474 Düsseldorf,

und übergab folgende Unterlagen:

- Kopie der Ausfertigung eines Strafbefehls des Amtsgerichts Düsseldorf vom 26.08.2009 (**Anlage 1**) sowie
- Kopie der Ausfertigung eines Beschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 24.07.2009 (**Anlage 2**).

Hierzu erklärte sie Folgendes:

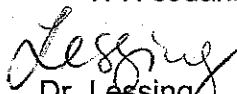
"Mir wurde am 04.09.2009 ein Strafbefehl des Amtsgerichts Düsseldorf zugestellt. Danach soll ich insgesamt EUR 1.200,00 Strafe zahlen. Ich möchte gerne wissen, ob es Aussicht auf Erfolg hat, gegen diesen Strafbefehl vorzugehen. Außerdem bin ich beruflich auf meinen Führerschein angewiesen und bitte Sie daher zu prüfen, was man tun kann, damit ich ihn bald zurück bekomme."

Auf Nachfrage:

"Die Schilderung des tatsächlichen Geschehens im Strafbefehl trifft nicht zu. Ich bin wirklich nicht gefahren. Mehr kann und will ich zu dieser Angelegenheit aber nicht sagen."

2. Der Mandantin wurde seitens des Unterzeichners mitgeteilt, dass zunächst Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Düsseldorf genommen werden muss, um sie sachgerecht beraten zu können.
3. Mit der unterschriebenen Vollmacht und den übergebenen Unterlagen eine neue Akte anlegen.
4. WV: sodann

erst. 03/03/09
Bz


Dr. Lessing
Rechtsanwalt

Ort und Tag

Geschäfts.-Nr.: 4 Cs 12 Js 960/09 (370/09)
 (Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei Einlegung
 eines Rechtsmittels - angeben)

26.08.2009
 Anschrift und Fernruf
 40213 Düsseldorf

┌ Frau]
 Margarethe Haase
 Nagelsweg 25

 40474 Düsseldorf
 └]

Verteidiger:

Weitere Angaben zur Person des Angeklagten
 (zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtstag und Geburtsort/
 Staatsangehörigkeit):

Erzieherin, ledig, geb. 09.07.1979 in Velbert, Deutsche

Strafbefehl

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird gegen Sie

wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr

- Vergehen gemäß den §§ 316 Abs. 1, 69 Abs. 2 Nr. 2, 69a Abs. 1
 StGB -

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je EUR 40,00, insgesamt
 EUR 1.200,00, festgesetzt.

Ihnen wird die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen
 entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Die
 Verwaltungsbehörde darf Ihnen vor Ablauf einer Frist von zehn
 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens
 auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
 am 06.07.2009 in Düsseldorf

vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie
 infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage waren,
 das Fahrzeug sicher zu führen,
 wodurch Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen
 erwiesen haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 06.07.2009 fuhren Sie gegen 01.45 Uhr mit Ihren Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen D-MH 79, auf der Duisburger Landstraße in Düsseldorf, obwohl Sie infolge erheblicher Alkoholisierung - Sie wiesen einen Blutalkoholwert von 1,40 ‰ auf - fahruntüchtig waren, was Ihnen bewusst war.

- Der erforderliche Strafantrag ist / die erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt.
- Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft bejaht.
- Die Einzelstrafen betragen für die 1. Tat und für die 2. Tat.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Zeugen:

1. PK Hahne, zu laden über das PP Düsseldorf, PI Nord,
2. PK Lessmann, zu laden über das PP Düsseldorf, PI Nord.

II. Urkunden:

1. Ärztlicher Untersuchungsbericht vom 06.07.2009,
2. Blutalkoholgutachten vom 15.07.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dr. Kaan
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Kaas

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Ausfertigung



4 Cs 370/09

12 Js 960/09

AMTSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

gegen die Erzieherin Margarethe Haase, geb. 09.07.1979 in Velbert, wohnhaft Nagelsweg 25,
40474 Düsseldorf, ledig, Deutsche,

wegen: vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr

wird gemäß den §§ 111a StPO, 69, 69a StGB die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis der
Beschuldigten angeordnet.

Gründe:

Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass der Beschuldigten die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB entzogen werden wird, § 111a Abs. 1 StPO.

Die Beschuldigte ist aufgrund ihrer eigenen Einlassung und der Aussage des Zeugen PK Hahne dringend verdächtig, am 06.07.2009 gegen 01.45 Uhr mit ihrem Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen D-MH 79, auf der Duisburger Landstraße in Düsseldorf gefahren zu sein, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke (Blutalkoholwert: 1,40 ‰) fahruntüchtig war, was ihr bewusst war.

Damit besteht dringender Tatverdacht wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB.

Ihr wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fahrerlaubnis entzogen werden, weil sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Düsseldorf, 24.07.2009

Dr. Kaan
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
M. M. M.
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dr. Markus Lessing

RA Dr. Lessing • Cecilienallee 6 • 40474 Düsseldorf

Mit mir kommen Sie zu Recht

Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf

Tel : 0211 / 65 76 87
Fax : 0211 / 65 76 88

Bankverbindung:
Dresdner Bank Düsseldorf
BLZ: 300 800 55
Konto: 234 7486

09.09.2009
Az: Ha.03/09


1. Vermerk:
Der Unterzeichner hat noch heute Einsicht in die Ermittlungsakte Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Aktenzeichen: 12 Js 960/09, genommen.
2. Im Rahmen der Einsichtnahme gefertigte Kopien aus der Ermittlungsakte bitte mit Anlagestempeln versehen und zur Mandantenakte nehmen.
3. Mit Frau Haase telefonisch einen Termin für

Donnerstag, den 10.09.2009

zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise vereinbaren.

4. WV: sodann (Vorbereitung des Termins)

erl. Lm 2) + 3)
09/09/09
DL


Dr. Lessing
Rechtsanwalt

Kopie

| | |
|----------------------------------------|-------------------|
| Eingangsstempel | |
| Polizeipräsidium Düsseldorf | |
| Eing. | 06.07.2009 |
| Tgb.-Nr. | 200000-81236-03/9 |
| Sachb. | Haase |

| | |
|-----|-----------------------------------------|
| VNR | Vorgangsnummer 200000-81236-03/9 |
| VSD | Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in) |
| | PKS-Schlüsselzahl |

| | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VAB | Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten PP Düsseldorf, PI Nord, PK Haase |
| | Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung 06.07.2009, 01.45 Uhr |

Ermittlungsbericht

| | | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| TAE | Straftat Trunkenheitsfahrt | | Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | |
| | § 316 StGB | | | |
| TTZ | Tatzeit von Montag, 06.07.2009, 01.45 Uhr | | bis | |
| | Tatort Duisburger Landstraße, 40489 Düsseldorf | | | SB |
| | Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) - | | | |
| | Beweismittel | | | |
| TSE | Schadenssumme erlangtes Gut | | | |
| | Versicherung | | | |
| | Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | | am | durch |
| PAR | Anlass | Tatverdächtige/r | | Tatverdächtige/r |
| PFN | Familiename | Haase | | |
| PGB | Geburtsname | s.o. | | |
| PVN | Vorname | Margarethe | | |
| PGD | Geburtsdatum | 09.07.1979 | | |
| PGO | Geburtsort | Velbert | | |
| PNA | Nationalität | deutsch | | |
| PAT | Beruf | Erzieherin | | |
| PLA | Wohnort / letzter Aufenthalt | Nagelsweg 25 | | |
| | | 40474 | Düsseldorf | |
| | Telefon | 0211-4790201 | | |

Polizeipräsidium Düsseldorf
PI Nord
 Ulmenstraße 130
 40476 Düsseldorf
 Tel.: 0211/870-0

| | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen 200000-81236-03/9 | | |
| Sammelaktenzeichen | Fallnummer | |
| Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hahne, PK | | |
| Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0 | Nebenstelle -9213 | Fax - 2196 |

Ermittlungsbericht:

Am 06.07.2009, um 01.45 Uhr, erhielten wir (PK Lessmann, PK Hahne) als Besatzung des Funkstreifenwagens Paula 34/2 folgenden Funkeinsatz:

„Fahrt zur Duisburger Landstraße / Ecke Kalkstraße, dort befindet sich in Höhe des Heiligenhäuschens ein Pkw im Straßengraben“.

Am Einsatzort angekommen, stellten wir fest, dass sich auf dem rechten Grünstreifen in Fahrtrichtung Düsseldorf ein Pkw befand. Dabei handelte es sich um einen schwarzen VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen D-MH 79. Dieser war augenscheinlich von der Fahrbahn abgekommen und hatte sich bei dem Versuch, wieder auf diese zurück zu gelangen, allem Anschein nach festgefahren. Der Pkw war ordnungsgemäß verschlossen, die Motorhaube noch warm. Personen befanden sich jedoch nicht in der Nähe. Im Inneren des Fahrzeugs lag auf dem Beifahrersitz eine leere Flasche Bier. Weitere Auffälligkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Bei der Duisburger Landstraße handelt es sich um eine gerade verlaufende Straße, die gut einsehbar ist. Nachts herrscht hier nur geringer Straßenverkehr.

Als Halterin des schwarzen VW Golf wurde

Frau Margarethe Haase, geb. 09.07.1979 in Velbert,
 wohnhaft: Nagelsweg 25, 40474 Düsseldorf,

ermittelt.

Daraufhin suchten wir diese Anschrift auf. Dort wurden um 02.00 Uhr Frau Margarethe Haase und

Herr Marc Meier, geb. 23.04.1974 in Meerbusch,
 wohnhaft: Nagelsweg 25, 40474 Düsseldorf,

angetroffen. Herr Meier öffnete auf unser Klingeln die Wohnungstür und stellt sich auf Nachfrage als Lebensgefährte von Frau Haase vor. Er war bekleidet und hielt eine halb leere Flasche Bier in der Hand. Sein Atem roch nach Alkohol. Frau Haase hielt sich bei unserem Eintreten notdürftig bekleidet im hinteren Teil des Flures auf. Auf einer Kommode im Flur lag in einer Schale ein Fahrzeugschlüssel, der – wie sich allerdings erst im späteren Verlauf der Ermittlungen herausstellte – zu dem verunglückten Pkw VW Golf gehörte.

Ohne besondere Einleitung fragte ich Frau Haase informatorisch, ob sie wisse, wo sich der auf ihren Namen zugelassene VW Golf befinde. Sie äußerte, sie wisse von nichts. Als ich daraufhin sagte, dass wir den Wagen im Straßengraben auf der Duisburger Landstraße gefunden hätten und wir uns fragen würden, wer den wohl gefahren habe, antwortete sie: „Das sage ich Ihnen nicht.“ Ich erklärte Frau Haase, dass sie nicht verpflichtet sei, sich selbst oder einen Angehörigen zu belasten. Daraufhin reagierte Frau Haase zunächst nicht, sondern schaute nur in Richtung ihres Lebensgefährten. Dann sagte sie: „Ich bin nicht gefahren.“ Um mir nun von Frau Haase ihre Papiere aushändigen zu lassen, näherte ich mich ihr. Dabei bemerkte ich, dass ihr Atem stark nach Alkohol roch. Ihre Augen waren deutlich gerötet.

Wegen des Zustandes von Frau Haase als Halterin des verunglückten Pkw bestand nun der Anfangsverdacht einer Trunkenheitsfahrt. Deshalb belehrte ich Frau Haase über ihre Rechte als Beschuldigte. Ich wies sie erneut darauf hin, dass sie sich nicht selbst belasten müsse.

Wenn aber ihre Aussage, nicht gefahren zu sein, stimme, dann sei sie unter Umständen bei der Staatsanwaltschaft als Zeugin verpflichtet, Angaben zur Sache und zur Person des Fahrers zu machen. Ich hatte den Eindruck, als wenn Frau Haase nun innerlich abwägen würde. Dann äußerte sie erneut mit übertrieben deutlicher Betonung des ersten Wortes: „Dann bin ich gefahren. Ich bin gefahren.“

Ich bat Frau Haase sodann, einen Atemalkoholtest vornehmen zu dürfen, wozu sie sich bereit erklärte. Der Test ergab einen Atemalkoholkonzentrations-Wert von 1,28 ‰.

Daraufhin fuhren wir mit Frau Haase zur Polizeiinspektion Nord, wo ihr mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung durch Frau Dr. med. Hassmann eine Blutprobe entnommen wurde. Sowohl im Streifenwagen als auch auf der Polizeiwache zeigte sich Frau Haase sehr verschlossen und wollte zur Sache nichts mehr sagen. Lediglich auf die Frage, ob sie, nachdem sie sich festgefahren hatte, noch Alkohol zu sich genommen habe, äußerte sie klar und deutlich: „Nein.“. Die weiteren Gespräche drehten sich dann nur noch um den formellen Ablauf der Sache.

Nach meinem Gesamteindruck handelt es sich bei der ersten Einlassung der Frau Haase, wonach sie nicht gefahren sein will, um eine reine Schutzbehauptung, so dass davon auszugehen ist, dass sie selbst gefahren ist.

Düsseldorf, den 06.07.2009



(Hahne, PK)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Untersuchung der ordnungsgemäß und medizinisch fachgerecht entnommenen Blutprobe von Frau Haase durch das Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Mittelwert für den Zeitpunkt der Blutentnahme um 02.50 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,40 mg/g (Promille) ergab.

Polizeipräsidium Düsseldorf

PI Nord

Ulmenstraße 130
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/870-0

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht
- Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Düsseldorf, den 15.07.2009

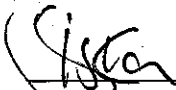
| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|
| PHW | Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *) | | |
| PFN | Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile | PGB | Geburtsname |
| PSN | Sonstige Namen | PVN | Vorname(n) |
| PGD | Geburtsdatum (TTMMJJJJ) | PNA | Geburtsort (Kreis / Land) |
| PMW | Geschlecht | PGO | Staatsangehörigkeit |
| PAT | Akademische Grade | PSP | Spitzname |
| ZLA | Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) | ZVL | Familienstand |
| | Nagelsweg 25 40474 Düsseldorf | ZAT | Beruf |
| | | Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift | |
| | | V.: Dr. Franz Haase, Rheinallee 65, Düsseldorf | |
| | | M.: Bärbel Haase, geb. Brune, s.o. | |
| BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde | | | |
| Bundespersonalausweis Nr. 5836312303, 02.03.2004, Stadt Düsseldorf | | | |
| Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) | | | |
| Kindergartenstätte St. Jürgen e.V. | | | |
| Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig | | | Erwerbslos seit |
| EUR 1.200,00 netto | | | - |
| Kinder (Anzahl und Alter) | | | |
| keine | | | |
| Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) | | | |
| Grundschule, Ursulinen Gymnasium Düsseldorf | | | |
| Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) | | | |
| - | | | |
| Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) | | | |
| nach eigenen Angaben keine Vorstrafen | | | |

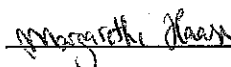
Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden: Ich will nicht aussagen.

Geschlossen:

~~Siska~~ gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


(Siska, KK)


(Margarethe Haase)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung im Übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

09.09.2009.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.